
Reglement über die Notengebung und die Promotion an den Diplommittelschulen¹

(Vom 3. Juli 2002)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 26 und § 30 der Verordnung über die Mittelschulen vom 9. Mai 1973,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Das Reglement verzichtet auf eine Verwendung der männlichen Begriffsbezeichnungen. Selbstverständlich bezieht es sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt sowohl für die staatlich wie auch für die privat geführten Diplommittelschulen, soweit sie vom Kanton anerkannt sind.

§ 2 Notenskala für Schulleistungen

¹ Notenskala für die Schulleistungen erstreckt sich von 6-1.

² 6 ist die beste, 1 die geringste Note; 6, 5, 4 sind Noten für genügende Leistungen (sehr gut, gut, genügend), 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen (ungenügend, schwach, sehr schwach).

³ Die Noten können innerhalb der Grenznoten 6 und 1 auch in halben Werten ausgedrückt werden.

§ 3 Zeugnisperiode

¹ Ein Zeugnis wird am Ende jedes Semesters ausgestellt.

² Jedes Semester wird als selbstständige Einheit betrachtet.

³ Für die Errechnung der Diplom-Jahresnoten im Abschlussjahr eines Faches gelten die Bestimmungen des Reglements über die Diplomprüfungen.

§ 4 Massgebliche Fächer

¹ Massgeblich sind an den Diplommittelschulen folgende Fächer, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode nach dem vom Erziehungsrat genehmigten Lehrplan unterrichtet wurden.

a) Grundlagenfächer:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch / Italienisch
- Informations- und Kommunikationstechniken (IKT)
- Biologie
- Chemie
- Mathematik
- Physik
- Geschichte
- Politische Bildung
- Wirtschaft und Recht
- Geografie
- Hauswirtschaft
- Religion / Ethik
- Interkulturalität
- Gestalten
- Musik
- Sport

b) Schwerpunktfächer je nach gewähltem Berufsfeld:

Gesundheit

- Humanbiologie
- Chemie
- Physik
- Hauswirtschaft
- Psychologie
- Wahlfach

Soziales

- Soziologie
- Psychologie
- Wirtschaft und Recht
- Hauswirtschaft
- Praktika
- Wahlfach

Erziehung

- Gestalten
- Musik
- Psychologie
- Naturwissenschaften
- Mathematik
- Sport

Musik / Theater

- Musikgeschichte
- Musiktheorie / Harmonielehre
- Rhythmik
- Instrument
- Gestalten
- Theatergeschichte und -literatur

² Die Leistung der Diplom-Arbeit (im gewählten Berufsfeld) wird in Form einer eigenen Fachnote benotet und bewertet. Diese Note wird im ersten Semester des dritten Ausbildungsjahres ins Semesterzeugnis eingetragen und für die Promotion berücksichtigt.

§ 5 Definitive Promotion

Für die definitive Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Alle in § 4 Abs. 1 und 2 (im entsprechenden Semester) aufgeführten Promotionsfächer werden einfach gewertet.

- b) Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- c) Es dürfen nicht mehr als drei Noten unter 4 vorhanden sein.

§ 6 Provisorische Promotion

¹ Werden die Bedingungen gemäss § 5 nicht erfüllt, wird die Schülerin

- a) am Ende einer Zeugnisperiode, in die sie definitiv eingetreten ist, ins Provisorium versetzt;
- b) am Ende eines bereits bestehenden Provisoriums unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 in die nächst untere Klasse zurückversetzt.

² Eine provisorisch promovierte Schülerin muss im nächsten Zeugnis die Bedingungen der definitiven Promotion erfüllen; sonst wird sie unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 in die nächst untere Klasse zurückversetzt.

³ Die Versetzung ins Provisorium (das provisorische Verbleiben bzw. Weiterfahren ohne Rückversetzung für eine Zeugnisperiode) darf höchstens zweimal erfolgen. Wer ein weiteres Mal die definitive Promotion nicht erreicht, wird unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 in die nächst untere Klasse versetzt.

⁴ Müsste eine Schülerin am Ende der ersten Klasse zum zweitenmal ins Provisorium versetzt werden, wird sie von der Schule weggewiesen. Die erste Klasse der Diplommittelschule kann nicht repetiert werden.

⁵ In die Diplomklasse eintreten und nach dem ersten Halbjahreszeugnis in ihr verbleiben, dürfen nur definitiv promovierte Schülerinnen. Wer zu diesem Zeitpunkt ein bestehendes Provisorium nicht aufgeholt hat oder ins Provisorium versetzt werden müsste, wird unter Vorbehalt von § 7 Abs. 1 um eine Klasse zurückversetzt. Diese Einschränkungen gelten nicht für Diplom-Repetentinnen.

§ 7 Repetition

¹ Während der ganzen Zeit des Diplomlehrganges kann eine Schülerin nur einmal repetieren, d. h. in die nächst untere Klasse versetzt werden.

² Eine Repetentin wird unter Vorbehalt der nach § 6 Abs. 3 zulässigen Zahl von Provisorien definitiv in die neue Klasse aufgenommen.

³ Wer am Ende des ersten Semesters nach einer Rückversetzung gemäss § 6 Abs. 1 lit. b nicht definitiv promoviert werden kann, wird von der Schule weggewiesen.

§ 8 Zwischenzeugnisse

Es steht den einzelnen Schulen frei, innerhalb einer Zeugnisperiode nach einer angemessenen Zeit Orientierungszeugnisse auszustellen, die jedoch nicht ins Provisorium versetzen können.

§ 9 Befugnisse der Lehrpersonenkonferenz

¹ Die Konferenz der Lehrpersonen der betreffenden Schülerin kann in besonderen Fällen zu deren Gunsten von den Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieses

Reglements abweichen. Solche Gründe sind u.a. Gesundheitszustand, Anschluss-Schwierigkeiten beim Übertritt aus fremden Schulen.

² Ist eine solche Konferenz der Lehrpersonen aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so kann eine Kommission der Schulleitung die Entscheidung treffen.

§ 10 Arbeits- und Sozialverhalten

¹ Arbeits- und Sozialverhalten werden beurteilt. Bei ungenügenden Arbeits- oder Sozialverhalten werden von der Schulleitung Massnahmen ergriffen.

² Solche Massnahmen müssen schriftlich begründet werden. Sie können im Zeugnis vermerkt werden.

§ 11 Verfahren / Rechtsmittel

¹ Verfügungen werden von der Schulleitung erlassen und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

² Sie können innert 20 Tagen nach deren Zustellung nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege schriftlich und begründet beim Regierungsrat angefochten werden.

§ 12 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2002³ in Kraft.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ Abl 2002 1286.

² SRSZ 623.110.

³ Abl 2002 1289.